
83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen im Bereich „Gotzenstraße“

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 06.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	1
1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	3
B1 Bürger*in 1	3
2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
T1 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln	4
T2 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften	4
T3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW	4
T4 Deutsche Telekom Technik GmbH	6
T5 NEW Netz GmbH	6
T6 Wasserverband Eifel-Rur	6
T7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	6
T8 Bezirksregierung Köln: Dezernat 53	6
T9 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein	7
T10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	7
T11 DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH	8
T12 Vodafone GmbH	9
T13 Kreis Heinsberg	9
T14 Erftverband	10
T15 Ericsson Services GmbH, Über: Deutsche Telekom GmbH	10
T16 IHK Aachen	10
T17 LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland	10
T18 Geologischer Dienst NRW	11
T19 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg	13

T20	LVR: Amt für Liegenschaften.....	13
T21	Stadt Geilenkirchen: Bauaufsichtsamt	14
T22	Stadt Geilenkirchen: Tiefbauamt	14

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

B1 Bürger*in 1 Schreiben vom 06.05.2023 Ich habe am vergangenen Freitag, den 05. Mai 23, den Artikel in der Geilenkirchener Volkszeitung über den geplanten Neubau des Franziskusheimes hier in Bauchem gelesen. Mich hat verwundert, dass der Artikel nicht darüber berichtet hat, dass das für die Bebauung vorgesehene Grundstück im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1/2 Teverener Heide - Karte West - liegt. Das ins Auge gefasste Grundstück ist zu ca. 70 % als Geschützter Landschaftsbestandteil dort ausgewiesen. Daher werfe ich die Frage auf, wie die geplante Bebauung diesen Festlegungen gerecht werden will?! Zumal in Zeiten des Klimawandels Flächen, die durch Landschaftsplan geschützt sind, erst recht eine erhöhte Erhaltungspriorität haben. Was einmal zerstört ist, ist dem Landschaftsschutz für immer entzogen. Der Randbereich Bauchems ist im Landschaftsplan über den gesamten Bereich von der Gotzenstraße bis zum Kreisverkehr Ortsausgang Richtung Gillrath im Bereich der rückwärtigen Wiesen erfasst. Alle Wiesen sind aus gutem Grund als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Ich bitte Sie - wie auch alle anderen Fraktionen, sich als Fraktion und im Rat in der Sitzung in dieser Woche über diesen Punkt kritisch auseinanderzusetzen und den Bürgern zum Erhalt der Geschützten Landschaftsbestandteile zu verhelfen.	Der Artikel der Geilenkirchener Volkszeitung berichtet zwar über das Bauvorhaben im Plangebiet, ist jedoch nicht Bestandteil der Planunterlagen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Kapiteln 3.3 (Landschaftsplan) und 6.6 (Belange des Umweltschutzes) bereits auf das Thema „Geschützter Landschaftsbestandteil“ eingegangen. Im Rahmen des Verfahrens hat es zudem bereits eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Demnach kann das Schutzziel des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Nr. 2.4-60 („Ortseingrünung“) sowie des südlich gelegenen GLB Nr. 2.4-17 („Aufgelassener Bahndamm mit Bäumen, Sträuchern und Hochstauden mit angrenzenden Flächen“) durch die Berücksichtigung eines 10 m breiten, von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Streifens zwischen Bahndamm und Bebauung ausreichend gewährleistet werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 124 sind zudem Anpflanzungen in dieser Fläche vorgesehen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme T13). Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt. Der Änderungsbereich ist zudem auf Ebene der Regionalplanung bereits seit langem als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt, in dem sich zukünftige Ansiedlungen vorrangig entwickeln sollen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
--	---	---

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

T1 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Schreiben vom 22.05.2023 Zuständigkeitshalber haben wir die Beteiligung an die Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen, Werkstattstraße 102 in 50733 Köln weitergegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung zuständigkeitshalber weitergegeben wurde. Von der Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T2 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 22.05.2023 Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 23.05.2023 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 225“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Die bergbaulichen Eigentumsverhältnisse werden in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Kapitel 6.9 aufgenommen. Die Überschrift wird geändert in Kapitel 6.9 Bergbau / Boden. Im Weiteren wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan unter C) Hinweise folgender Hinweis zu Grundwasserverhältnisse aufgenommen: „Bergbau / Grundwasserabsenkung Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 225“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden in den Unterlagen Ergänzungen vorgenommen.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“ Eine Stellungnahme von der RWE Power AG wurde nicht abgegeben. Zur Stellungnahme des Erftverbands vgl. Lfd. Nr. T14.	
---	---	--

T4 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.05.2023 Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T5 NEW Netz GmbH Schreiben vom 25.05.2023 Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T6 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 30.05.2023 Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren und auf nachfolgender Planungsebene erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 31.05.2023 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T8 Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 01.06.2023 Im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 83, Stadt Geilenkirchen, Stadtteil Bauchem, bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

T9 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 01.06.2023 Der vorliegende Flächennutzungsplan liegt im Umfeld der L42 im Abschnitt 5, im Bereich der freien Strecke. Direkte Zufahrten und Berührungspunkte sind nicht zu erkennen. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Das Thema Lärmschutz ist auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 02.06.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bauschutzbereich des Flugplatzes Geilenkirchen - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen - im Bereich von Funkdienststellen	Es werden keine Bedenken geäußert. Es wird folgender Hinweis in den Unterlagen ergänzt: „Hinweis auf die Lage im Umfeld des Flugplatzes Geilenkirchen Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich und im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, im Bereich von Funkdienststellen sowie im Bereich der Emissionsschutzzone der Selfkant-Kaserne (Standortschießanlage). Die Beschränkungen aufgrund militärischen Luftverkehrs ergeben sich aus den §§ 12, 14 und 18a LuftVG. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Lärmschutzbereiches der Lärmschutzverordnung für	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis ergänzt.

- im Bereich einer Emissionsschutzzone Selfkant-Kaserne, Standortschießanlage Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Die Beschränkungen aufgrund militärischen Luftverkehrs ergeben sich hier aus §§ 12, 14, 18a LuftVG. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten zur Prüfung vorliegen. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.	den militärischen Flugplatz Geilenkirchen (FluLärm-GeilenkV). Aufgrund der Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes ist dennoch mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.“	
T11 DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 14.06.2023 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

§ 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
T12 Vodafone GmbH Schreiben vom 14.06.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T13 Kreis Heinsberg Schreiben vom 19.06.2023 Seitens des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung, des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde nimmt wie folgt Stellung: Hinweis: Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage).	Es werden keine Bedenken geäußert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist derzeit nicht vorgesehen. Da die Verordnung bindend ist, ist eine zusätzliche Aufnahme des Hinweises in die Planunterlagen nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

T14 Erftverband Schreiben vom 20.06.2023 Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T15 Ericsson Services GmbH über: Deutsche Telekom GmbH Schreiben vom 21.06.2023 Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T16 Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 22.06.2023 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T17 LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 22.06.2023 Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

T18 Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 22.06.2023 Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. - Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Geilenkirchen und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.	zur Erdbebengefährdung: Das Thema Erdbebengefährdung wird in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Kapitel 6.9 aufgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der bereits unter C) Hinweise vorhandene Hinweis zur Erdbebengefährdung geändert bzw. ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden in den Unterlagen Ergänzungen vorgenommen.
--	--	--

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Ich weise jetzt schon darauf hin, dass von der Planung besonders schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen sind. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW abgerufen werden www.geoportal.nrw.de.	zum Baugrund: Die Untersuchung des Baugrundes ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und findet auf nachfolgender Planungsebene statt. zum Schutzgut Boden: Bis zur Offenlage wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die Auswirkungen und der Umgang mit den betroffenen Schutzgütern beschrieben werden. Die genannten Informationen zum Schutzgut Boden werden entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Informationen zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht berücksichtigt.
---	---	--

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutsch-land.de/documents/umweltpruefung494.pdf). <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	In den Planunterlagen finden sich auf Ebene des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen bereits Hinweise zum Schutz und zur Verwendung des Mutterbodens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T19 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg Schreiben vom 26.06.2023 Aufgrund der Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Teilflächen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme zurückgestellt.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T20 LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 26.06.2023 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim	Es werden keine Bedenken geäußert. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim (vgl. Stellungnahme T17) und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	eingegangen) wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.	
T21 Stadt Geilenkirchen: Bauaufsichtsamt Schreiben vom 26.06.2023 Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
T22 Stadt Geilenkirchen: Tiefbauamt Schreiben vom 26.06.2023 Verkehr: Die verkehrliche Anbindung des geplanten Mischgebietes, insbesondere zur Sittarder Straße ist noch genauer zu spezifizieren. Aufgrund der möglichen Lage einer Anbindung im Bereich der Einmündung Schützenstraße/ Sittarder Straße, der hier vorhandenen Bushaltestellen und der geplanten barrierefreien Gestaltung dieses Knotens, sind die Auswirkungen des Plangebietes und dessen mögliche verkehrlichen Anbindungen zu prüfen und abzustimmen, um negative Auswirkungen auf den Verkehr zu vermeiden. Bei der Gotzenstraße ist zu beachten, dass diese im Bereich des FNP noch nicht als Erschließungsstraße erstmalig hergestellt ist. Sowohl die Straßenentwässerung als auch Gehwegenanlagen fehlen teilweise. Hierzu sind ggf. zus. Flächen erforderlich. Starkregenvorsorge: Gemäß Starkregenhinweiskarte sind innerhalb des Plangebietes auch im südöstlichen Bereich Überflutungen zu erwarten.	zum Verkehr: Aufgrund der geäußerten Bedenken bezüglich der Erschließung des Plangebiets wird bis zur Offenlage eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme erarbeitet, die die verkehrliche Erschließung auf Ihre Umsetzbarkeit prüft. Im Bereich der Gotzenstraße ist derzeit noch keine konkrete Planung vorgesehen. Das Thema Erschließung erfolgt daher auf nachfolgender Planungsebene. zur Starkregenvorsorge: Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme erstellt und Ergänzungen in der Begründung vorgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

Entwässerung: Der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an das bestehende Mischwassersystem ist im weiteren Verfahren noch genauer zu planen. Insbesondere in der Gotzenstraße ist teilweise derzeit kein Kanal vorhanden.	zur Entwässerung: Für den nordwestlichen Teil des Plangebiets werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ u. a. Aussagen zum Umgang mit dem Schmutzwasser bis zur Offenlage konkretisiert. Im Bereich der Gotzenstraße ist derzeit noch keine konkrete Planung vorgesehen. Die Planung der Entwässerung erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	---	--